



Satzung

des Turn- und Sportvereins Sythen von 1923 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der im Jahr 1923 gegründete Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Sythen von 1923 e.V."
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied der Fachverbände des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in 45721 Haltern am See und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten: Breitensport, Turnen, Handball, Fußball, Leichtathletik, Tennis, Tischtennis
 - Förderung im Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten-/Wettkampf-/Gesundheits-/Senioren-sport
 - Verpflichtung von Übungsleitern und entsprechende Ausbildung
 - Durchführung von Sportveranstaltungen aller Art und Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens.
 - Unterhalt, Errichtung und Ausbau von Sportanlagen
 - Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Tätigkeiten und Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 2.4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 2.5. Der Verein kann alle Sportarten nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes und der Sportfachverbände betreiben.
- 2.6. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Vereinsmitglieder erkennen die Satzung und Ordnung dieser Verbände an.
- 2.7. Die Sportabteilungen und ihre Jugendabteilungen führen und verwalten sich selbständig und entscheiden über die ihnen zufließenden Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbindung.
- 2.8. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 3.1. Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- 3.2. Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- 3.3. Ehrenmitgliedern
- 3.4. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaften im Einzelnen ergänzend festgelegt werden.

§ 4 Gliederung

- 4.1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung der Mitgliederversammlung zur Gründung vorgeschlagen werden.
- 4.2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
Bei Abgabe von Willenserklärungen, insbesondere rechtsgeschäftliche, handelt die Abteilung immer nur als Vertreter des Vereins und berechtigt und verpflichtet diesen nur mit ausdrücklicher Weisung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2. Die Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- 5.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Entsprechendes gilt bei für die Austrittserklärung.
- 5.4. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung der gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliedsdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.
- 5.5. Bei Wiederaufnahme kann der Vorstand rückständige Beiträge aus vorheriger Mitgliedschaft nachfordern.
- 5.6. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden.
- 5.7. Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 6.2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich.
- 6.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
- 6.4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglieds müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie sind insbesondere zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 7.3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Halbjahresbeiträge und jeweils im voraus fällig. Sie werden per Einzugsermächtigung eingezogen, falls eine ausreichende Deckung bei dem Konto für die Abbuchung besteht.
- 7.4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zu Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann erhoben werden.
- 7.5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihren Abteilungsversammlungen beschließen. Die Durchsetzung dieser Beiträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 8 Maßregelung

- 8.1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

- 8.2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein

- 8.3. In den Fällen § 8.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betreffenden per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- 9.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

- 9.2. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 9.3. Über die Höhe abteilungsspezifischer Beiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.

- 9.4. Über die Höhe und die Fälligkeit der übrigen Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand.

- 9.5. Der Verein ist berechtigt Rücklastschrift und Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge können nach vorangegangener Mahnung auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.
- 9.6. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für die Rechnungsstellung erhoben werden.
- 9.7. Die Beiträge und Gebühren werden 2-mal jährlich eingezogen.
- 9.8. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- 9.9. Über Ausnahmen zu dieser Regelung entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Jugendversammlung
- c) der geschäftsführende Vorstand, der ergänzte Vorstand
- d) der Gesamtvorstand
- e) die Ausschüsse

§ 12 Die Mitgliederversammlung

12.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer

- f) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen einschließlich der Gründung neuer Abteilungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - l) Auflösung des Vereins
- 12.2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb des 2. Quartals statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- 12.3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 12.4. Die Bekanntgabe der Einberufung erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle, in der Tagespresse – hier Halterner Zeitung ohne Tagesordnung - auf der Homepage des Vereins in der Rubrik „Allgemeines“.
- 12.5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzungen der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 12.6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 12.7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 12.8. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter/Wahlausschuss.
- 12.9. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 12.10. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die

einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- 12.11. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 12.12. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Sonst erfolgt grundsätzlich eine offene Abstimmung.
- 12.13. Für die Formalien der Abteilungs- und Jugendversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.
- 12.14. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e) Die Tagesordnung
 - f) Die gestellten Anträge, Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen- bei schriftlicher, geheimer Abstimmung-, Art der Abstimmung
 - g) Satzungsanträge
 - h) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit, Wahlen

- 13.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme der Jugendversammlung.
- 13.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 13.3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 13.4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Die beisitzenden Jugendlichen der Jugendausschüsse müssen 14 – 17 Jahre alt sein.
- 13.5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die Abteilungsvorstände und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei erfolgt die Wahl wechselweise für die gerade und ungerade zu be-

setzenden Positionen. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Bei Kassenprüfern ist nur eine Wiederwahl möglich.

§ 14 Jugendversammlung

- 14.1. Die Jugendversammlungen müssen rechtzeitig vor der Hauptversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen stattfinden. Sie werden von dem Vereinsjugendwart bzw. von den Jugendwarten der Abteilungen berufen und geleitet.
- 14.2. Der Vereinsjugendwart bzw. die Jugendwarte der Abteilungen werden von den Jugendversammlungen gewählt und der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- 14.3. Alle Beschlüsse der Jugendversammlungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.4. Die Mitarbeiter der Jugendausschüsse werden für zwei Jahre gewählt.

§ 15 Vorstand

- 15.1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem ergänzten Vorstand
 - Gesamtvorstand
- 15.2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 15 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.
- 15.3. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
- 15.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand, Zusammensetzung, Aufgaben

- 16.1. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belange des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen obliegen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Gesamvorstandes aus und stellt den Verein in der Öffentlichkeit dar.
Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Vergütung erhalten.
- 16.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem Vertreter des 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer/Schatzmeister
- Bei der Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes sollen Vertreter aus verschiedenen Abteilungen berücksichtigt werden.
- 16.3. Vorstand im Sinne des § 26 BG ist der unter 16.2 aufgeführte geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- 16.4. Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch:
- den 2. Geschäftsführer
 - den 2. Kassierer
 - den Schriftführer
 - den Pressewart
 - den Vereinsjugendwart
- 16.5. Im Innenverhältnis des Vereins geht die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden bei Verhinderung in der Reihenfolge stellvertretender Vorsitzender und 3. Vorsitzender über.

- 16.6. Vom geschäftsführenden Vorstand wird die Arbeit der Abteilungsvorstände koordiniert und kontrolliert. Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder Beschlüsse von Vereinsorganen kann er die Abteilungsvorstände oder einzelne Mitglieder durch einstimmigen Beschluss seiner satzungsmäßigen Mitglieder von ihren Aufgaben entpflichten. In diesem Fall hat er gleichzeitig ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Die Bescheide über diese Beschlüsse sind dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- 16.7. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 16.8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

§ 17 Gesamtvorstand, Zusammensetzung, Aufgaben

- 17.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem ergänzten Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - Beisitzer
- 17.2. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter geleitet. Er tritt regelmäßig nach Terminvorgabe zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 17.3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitglieder- oder Abteilungsversammlung zu berufen.
- 17.4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
- die Behandlung von Anregungen und Aufgaben der Abteilungen
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung – soweit zuständig
 - Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Mitwirkung bei der Festlegung der Jahresbudgets der einzelnen Abteilungen

- 17.5. Die Festlegung des Budgets der einzelnen Abteilungen erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Änderungen des Vorschlags des geschäftsführenden Vorstands über die Festlegung der Einzel-Budgets können mit Mehrheit der Stimmen des Gesamtvorstands im Rahmen des Gesamt-Budgets erfolgen, oder durch einen, vom Gesamtvorstand eingebrachten Gegenvorschlag, der ebenfalls mit Mehrheit beschlossen werden muss.

§ 18 Abteilungen, Zusammensetzung, Aufgaben

- 18.1. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand intern geleitet.
- 18.2. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten.
- 18.3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind in den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt.
- 18.4. Der Abteilungsvorstand soll mindestens aus:
- dem Abteilungsleiter
 - dem Abteilungskassierer
 - dem Abteilungsschriftführer
- sowie je nach Bedarf aus folgenden zu besetzenden Positionen bestehen:
- Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - Sportwart und des Stellvertreter
 - Jugendwart und dessen Stellvertreter
 - Pressewart
- bestehen.
Mitglieder des Abteilungsvorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 18.5. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzender Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- 18.6. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Die Abteilungen dürfen Umlagen bzw. Abteilungsbeiträge erheben.
- 18.7. Die Abteilungen haben eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt aber der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins. Die jeweilige Abteilung hat jeweils zum Ende des Kalenderjahres die Einnahmen/Ausgaben der Hauptbuchführung des Vereins zu übermitteln.

- 18.8. Die Abteilungen führen mindestens jährlich, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung, eine Abteilungsversammlung durch. Die Abteilungsversammlung wird, soweit sie nicht vom Abteilungsvorsitzenden geleitet wird, von einem benannten Vertreter aus dem Abteilungsvorstand geleitet. Sie ist zuständig für:
- a) Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstands
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Abteilungsvorstands
 - d) Wahl von Vertretern für sonstige Aufgaben und Ausschüsse des Vereins
 - e) Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
 - f) Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats
 - g) Festlegung sportlicher und/oder gesellschaftlicher Aktivitäten der Abteilung
- Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme ohne Mitsprache und Stimmrecht. Die Mitsprache kann situationsbedingt erteilt werden.
- 18.9. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder beantragen.
- 18.10. Von der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Eine Protokollausfertigung ist dem Vereinsvorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 19 Ehrenmitglieder

- 19.1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 19.2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
- 19.3. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 20 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 21 Kassenprüfer

- 21.1. In der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. In jedem Jahr muss einer ausscheiden und ein anderer gewählt werden. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder den Abteilungs-vorständen angehören.
- 21.2. Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins und der Abteilungen. Sie sind befugt jeder Zeit Einsicht in die Kasse und sonstige Bücher aller Vereins-gremien zu nehmen und Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu verlangen. Insbesondere steht ihnen das Recht zur Kartenkontrolle bei Veranstaltungen zu.
- 21.3. Bei festgestellten Beanstandungen ist vor einer Berichterstattung in der Mitgliederversammlung, der Vorstand zu unterrichten.
- 21.4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands.

§ 22 Auflösung

- 22.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 22.2. Die Einberufung einer solchen Sitzung darf nur erfolgen, wenn es ein Anteil von 2/5 aller Vereinsmitglieder verlangt.
- 22.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 22.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband Haltern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Haltern, den 26. Juni 2013

Zusatz

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Benennungen und Bezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen zu verstehen.

Unterschrift Wolf Rüdiger Golitscheck Edler von Elbwart
1. Vorsitzender

Detlef Hensel
2. Vorsitzender

Registerblatt VR 10412 Amtsgericht Gelsenkirchen
Tag der Eintragung 22.02.2014
gezeichnet: Kirsch